

■ BAUER Aktiengesellschaft

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

2024

BAUER Aktiengesellschaft, Schrobenhausen

- ISIN DE0005168108 - WKN 516810 -

Eindeutige Kennung der Veranstaltung: a73c0efd5008ef11b53300505696f23c

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

Donnerstag, den 19. September 2024 um 10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr) (Mitteleuropäischer Sommerzeit - MESZ)

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft

am Firmensitz der BAUER Aktiengesellschaft, BAUER-Straße 1, 86529 Schrobenhausen, Deutschland ein.

I. TAGESORDNUNG

 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der BAUER Aktiengesellschaft, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts der BAUER Aktiengesellschaft und des Konzerns, des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2023

Der Jahresabschluss der Gesellschaft und der Konzernabschluss wurden am 26. Juli 2024 durch den Aufsichtsrat gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Daher ist zu diesem Tagesordnungspunkt nach §§ 172 f. AktG durch die Hauptversammlung kein Beschluss zu fassen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen, die im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu entlasten.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen, die im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021 (§ 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft), die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss und die entsprechende Satzungsänderung

Das bestehende Genehmigte Kapital 2021 hat einen Umfang in Höhe von nur etwa 5,45 % des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft und ist bis zum 30. März 2026 befristet. Um der Gesellschaft hinsichtlich der Finanzierung zukünftig größtmögliche Flexibilität zu gewähren, soll ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von 50 % des eingetragenen Grundkapital geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Das bestehende Genehmigte Kapital 2021 wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten Genehmigten Kapitals 2024 in das Handelsregister aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18. September 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 91.699.171,87 EUR durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber und/oder den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Dazu kann auch vorgesehen werden, dass die Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen, die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:
 - zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften,
- zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren
 Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 in die Gesellschaft einzulegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, den weiteren Inhalt der Aktienrechte, einschließlich eines Vorzugs bei der Verteilung des Gewinns unter gleichzeitigem Ausschluss des Stimmrechts, und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 und, falls das Genehmigte Kapital 2024 bis zum 18. September 2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung zu ändern.

- c) § 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
 - "4. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18. September 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 91.699.171,87 EUR durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber und/oder den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Dazu kann auch vorgesehen werden, dass die Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen, die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:
 - zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften,
 - zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren
 Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem
 Genehmigten Kapital 2024 in die Gesellschaft einzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, den weiteren Inhalt der Aktienrechte, einschließlich eines Vorzugs bei der Verteilung des Gewinns unter gleichzeitigem Ausschluss des Stimmrechts, und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 und, falls das Genehmigte Kapital 2024 bis zum 18. September 2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung zu ändern."

Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und die entsprechenden Änderungen der Satzung

Derzeit ist das Grundkapital der Gesellschaft in Stückaktien eingeteilt, welche auf den Inhaber lauten. Es ist beabsichtigt, die Aktien der Gesellschaft auf Namensaktien umzustellen. Namensaktien haben Vorteile sowohl bei der Kapitalmarkt-kommunikation als auch bei der direkten Aktionärskommunikation. Eine Vinkulierung der Aktien ist nicht vorgesehen. Im Zuge der Umstellung auf Namensaktien ist auch eine Anpassung der Einberufungsvorschriften zur Hauptversammlung erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die bei Wirksamwerden der Satzungsänderung unter nachfolgendem Buchstaben b) bestehenden, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Namensaktien umgewandelt. Der Vorstand wird ermächtigt, alles Erforderliche und Notwendige für die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien zu veranlassen.
- b) § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird dahingehend geändert, dass die Worte "auf den Inhaber" durch die Worte "auf den Namen" ersetzt werden, und insgesamt wie folgt neu gefasst:

"Die Aktien lauten auf den Namen."

c) § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird um folgenden neuen Satz 3 ergänzt:

"Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen."

- d) § 16 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:
 - "1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Löschungen und Eintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung nicht statt. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen."
- e) Der bisherige § 16 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben.
- f) Der bisherige § 16 Abs. 3 der Satzung wird zu § 16 Abs. 2 der Satzung, der bisherige § 16 Abs. 4 der Satzung wird zu § 16 Abs. 3 der Satzung, der bisherige § 16 Abs. 5 der Satzung wird zu § 16 Abs. 4 der Satzung und der bisherige § 16 Abs. 6 der Satzung wird zu § 16 Abs. 5 der Satzung.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 5 Abs. 1 und § 6 der Satzung

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 AktG kann der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als 3.000.000 EUR hat er hingegen aus mindestens zwei Personen zu bestehen, sofern die

Satzung nicht bestimmt, dass er auch aus einer Person bestehen kann (vgl. § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Gegenwärtig bestimmt § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft, dass der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Nunmehr soll jedoch die Möglichkeit eröffnet werden, dass der Vorstand auch aus nur einem Mitglied bestehen kann, statt wie bisher zwingend aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorschriften des MitbestG über die Bestellung eines Arbeitsdirektors bleiben hiervon jedoch unberührt. § 6 der Satzung der Gesellschaft regelt die Vertretung der Gesellschaft durch den Vorstand und soll entsprechend an die Regelung zur Zusammensetzung des Vorstands angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) § 5 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:
 - "1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als EUR 3.000.000,00 kann der Vorstand aus einer Person bestehen. Die Vorschriften des MitbestG über die Bestellung eines Arbeitsdirektors bleiben unberührt. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen."
- b) § 6 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:
 - "1. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein.
 - 2. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Mitgliedern des Vorstands das Recht zur Einzelvertretung erteilen. Der Aufsichtsrat kann zudem allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften als Vertreter eines Dritten zu vertreten."

8. Beschlussfassung über die Änderung von § 7 der Satzung der Gesellschaft

Bislang sieht § 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft vor, dass die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn
der Amtszeit beschließt. Damit bestimmt die Satzung abschließend und zwingend, dass jedes Aufsichtsratsmitglied stets
für die gemäß § 102 Abs. 1 AktG maximal zulässige Amtszeit gewählt wird. Um der Hauptversammlung bei der Neuwahl
von Aufsichtsratsmitgliedern künftig mehr Flexibilität zu geben, soll dieser die Möglichkeit gegeben werden, Aufsichtsratsmitglieder auch für eine kürzere Amtszeit zu wählen. Diese Möglichkeit soll gleichermaßen für etwaige Ergänzungswahlen
geschaffen werden.

Zudem sieht § 7 Abs. 6 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft die Empfangszuständigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden für eine Benachrichtigung über eine etwaige Amtsniederlegung eines Aufsichtsratsmitglieds vor. Es fehlt jedoch an einer Regelung zur Empfangszuständigkeit für die Benachrichtigung über eine etwaige Amtsniederlegung des Aufsichtsratsvorsitzenden. Diese soll nunmehr ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

a) § 7 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- "2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit beschließen."
- b) § 7 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, sofern die Hauptversammlung bei der Ergänzungswahl keine kürzere Amtszeit beschließt."

c) § 7 Abs. 6 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Fall der Niederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, unter Benachrichtigung seines Stellvertreters."

d) § 7 Abs. 6 Satz 3 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.

9. Beschlussfassung über die Änderung von § 13 der Satzung der Gesellschaft

§ 13 der Satzung der Gesellschaft regelt die Vergütung des Aufsichtsrats. § 13 Abs. 3 Satz 4 der Satzung sieht vor, dass, soweit ein Mitglied des Ausschusses an mehr als zwei Sitzungen oder Video-/Telefonkonferenzen eines Ausschusses des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr teilgenommen hat, das jeweilige Mitglied zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 550 EUR je Sitzung bzw. Telefonkonferenz erhält. Diese Regelung soll dahingehend klarstellend angepasst werden, dass das Sitzungsgeld je Sitzung bzw. Video-/Telekonferenz gilt. Auch sollen die Regelungen der Vergütung im Falle eines unterjährigen Ausscheidens in § 13 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft sowie zur Fälligkeit der Vergütung in § 13 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft angepasst werden. Die Höhe der festen Vergütung je Geschäftsjahr sowie die Höhe des Sitzungsgelds sollen indes unberührt bleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

a) § 13 Abs. 3 Satz 4 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Soweit ein Mitglied des Ausschusses an mehr als zwei Sitzungen oder Video- / Telefonkonferenzen eines Ausschusses des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr teilgenommen hat, erhält das jeweilige Mitglied zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 550 EUR je Sitzung bzw. Video-/Telefonkonferenz."

- b) § 13 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:
 - "4. Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen während eines laufenden Geschäftsjahres werden bei der Vergütung mit Ausnahme des Sitzungsgeldes pro rata berücksichtigt; dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate."
- c) § 13 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"5. Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres im Folgemonat zu zahlen."

10. Beschlussfassung über die Änderung von § 21 der Satzung der Gesellschaft

§ 21 der Satzung der Gesellschaft regelt die Gewinnverwendung. Um der Hauptversammlung zukünftig die Möglichkeit zu geben, neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen zu können, soll nunmehr eine entsprechende Regelung in die Satzung aufgenommen werden. Um zudem mehr Flexibilität bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu erhalten, insbesondere damit auch abhängig von der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft etwa eine höhere Thesaurierung des Bilanzgewinns zu ermöglichen, soll zudem die starre Untergrenze für Ausschüttungen entfallen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) § 21 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen.
- b) Nach § 21 Abs. 1 der Satzung wird folgender neuer § 21 Abs. 2 in die Satzung der Gesellschaft eingefügt:
 - "2. Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen."
- c) Der bisherige § 21 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird zu § 21 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft.

11. Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen

Die Satzung der Gesellschaft enthält teilweise noch Regelungen, die an die Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft anknüpfen. Zudem erscheint eine Verschlankung der Satzung der Gesellschaft infolge des Wegfalls der Börsennotierung insgesamt sowie auch ihre redaktionelle Bereinigung angezeigt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:
 - "2. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteile- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmt der Vorstand."
- b) § 11 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Der Aufsichtsrat legt in der Geschäftsordnung des Vorstands einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen fest, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf."

- c) § 15 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:
 - "1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 100 km vom Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Sie wird, unbeschadet der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit, durch den Vorstand einberufen."
- d) § 15 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

- "2. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften."
- e) § 16 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 der Satzung der Gesellschaft in der aktuellen Fassung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung des Vorschlags zur Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und die entsprechenden Änderungen der Satzung unter Punkt 6 der Tagesordnung) werden geändert und wie folgt neu gefasst:
 - "Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn in der Einberufung nichts Abweichendes bestimmt wird. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht."
- f) § 16 Abs. 3 Satz 5 der Satzung der Gesellschaft in der aktuellen Fassung (§ 16 Abs. 2 Satz 5 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung des Vorschlags zur Beschlussfassung über die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien und die entsprechenden Änderungen der Satzung unter Punkt 6 der Tagesordnung) wird ersatzlos gestrichen.
- g) § 17 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:
 - "1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Die Hauptversammlung kann auch von einem anderen Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner oder einem Dritten, ohne Rücksicht darauf, ob der Dritte der Gesellschaft angehört, geleitet werden, wenn das Mitglied oder der Dritte vom Aufsichtsrat zu diesem Zweck für den Einzelfall oder für eine Mehrzahl von Fällen bestimmt worden ist. Übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht den Vorsitz und ist kein anderes Mitglied des Aufsichtsrats und kein Dritter für den Vorsitz bestimmt worden, wird der Versammlungsleiter unter dem Vorsitz des Aktionärs mit dem höchsten in der Hauptversammlung erschienenen Anteilsbesitz oder seines Vertreters durch die Hauptversammlung gewählt."

II. ERGÄNZUNG DER TAGESORDNUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Auf Verlangen der Aktionärin Friedrich Doblinger Beteiligung GmbH, München, wird gemäß §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 AktG die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 19. September 2024 um folgende Gegenstände zur Beschlussfassung ergänzt und hiermit bekannt gemacht:

12. Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats

Die Friedrich Doblinger Beteiligung GmbH schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Aufsichtsratsmitglied Gerardus N. G. Wirken wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der Hauptversammlung am 19. September 2024 von seinem Amt abberufen.

13. Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG), § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes und § 7 Abs. 1 der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Für den Fall, dass das Aufsichtsratsmitglied Gerardus N. G. Wirken in der Hauptversammlung am 19. September 2024 von seinem Amt abberufen wird oder dessen Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bis zur Beendigung dieser Hauptversammlung anderweitig endet, schlägt die Friedrich Doblinger Beteiligung GmbH vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Herr Sebastian Sennebogen, wohnhaft in Straubing, Geschäftsführer der SENNEBOGEN Multi Line GmbH & Co. KG, Wackersdorf wird als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat gewählt, und zwar für die Zeit von der Beendigung der Hauptversammlung am 19. September 2024 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Begründung:

Herr Wirken hat die Unternehmensgruppe bereits seit dem Jahr 2000 durch seine Arbeit im Aufsichtsrat begleitet und ist das Mitglied, das mit über 23 Jahren die längste Amtszeit im Aufsichtsrat der BAUER AG aufweist. Für seine Arbeit und Unterstützung sprechen wir Herrn Wirken unseren Dank aus.

Die Entwicklungen der Gesellschaft und des Konzerns in den vergangenen Jahren zeigen, dass die Gesellschaft nicht nur in der Herangehensweise an die künftigen strategischen Herausforderungen, sondern auch personell Veränderungen benötigt. Insofern schlagen wir deshalb vor, Herrn Wirken von seinem Amt abzuberufen und Herrn Sebastian Sennebogen als seinen Nachfolger zu wählen.

Der Wahlvorschlag steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben nach § 100 Abs. 2 AktG. Der vorgeschlagene Kandidat wurde auf Basis der öffentlich verfügbaren Informationen der Gesellschaft zum Kompetenzprofil des Aufsichtsrats als geeignet identifiziert. Dabei wurden sowohl die fachlichen und persönlichen Eignungsvoraussetzungen als auch die Zielsetzungen des vom Aufsichtsrat gesetzten Kompetenzprofil berücksichtigt. Der für die Nachwahl vorgeschlagene Kandidat entspricht dem Kompetenzprofil und ist zudem unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuellen Fassung. Der Kandidat hat zudem für sich erklärt, ausreichend zeitliche Kapazitäten für die Tätigkeit im Aufsichtsrat zu haben und im Falle seiner Wahl, diese anzunehmen. Der Lebenslauf des vorgeschlagenen Kandidaten, welcher über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten, fachliche Erfahrungen und wesentliche Tätigkeiten Auskunft gibt, ist diesem Ergänzungsverlangen beigefügt.

Herr Sebastian Sennebogen ist als Geschäftsführer im Familienunternehmen Sennebogen tätig. Seine Kenntnisse erstrecken sich von der Entwicklung von Baumaschinen über die Produktion, Vertrieb und Kundendienst. Er hat somit Erfahrungen und Kenntnisse mit etwa vergleichbaren Vorgängen wie das bei Bauer Maschinen der Fall ist.

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

Lebenslauf des vorgeschlagenen Kandidaten:

Sebastian Sennebogen

geboren 1989 Nationalität: deutsch Wohnort: Straubing

Ausgeübter Beruf:

Geschäftsführer der SENNEBOGEN Multi Line GmbH & Co. KG, Wackersdorf

Beruflicher Werdegang:

Seit 2024	Geschäftsführer Technik der Sennebogen Maschinenfabrik GmbH, Straubing
Seit 2019	Geschäftsführer und Werkleiter der Sennebogen Multi Line GmbH & Co. KG, Wackersdorf
2018 – 2019	Maschinenbauingenieur bei der Sennebogen Maschinenfabrik GmbH, Straubing mit dem Schwerpunkt
	der Entwicklung von Teleskopladern, Produktoptimierung und Entwicklung Produktionskonzept
2017 – 2018	Ingenieur bei der Ferchau Engineering GmbH, Regensburg mit dem Schwerpunkt der Entwicklung von
	konzernweiten Standardisierungskonzepten bei der Krones AG, Neutraubling und Umsetzung in allen
	Produktlinien
2017 – 2018	Erstellung des Business Plans mit Pitch bei Investoren und Projektleitung für Planung und Bau der
	Inneneinrichtung und der Kletterwände als Gesellschafter der Boulderhalle Straubing GmbH
2014 – 2015	Konstrukteur bei der Sennebogen Maschinenfabrik GmbH, Straubing und Betreuung von Prototypen

Ausbildung:

2015 – 2017	Master Industrial Engineering, OTH Regensburg
2009 - 2014	Bachelor Maschinenbau, OTH Regensburg

III. BERICHT DES VORSTANDES GEMÄß §§ 203 ABS. 2 SATZ 2, 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTIENGESETZ ZU TAGES-ORDNUNGSPUNKT 5

Die von der Hauptversammlung am 31. März 2021 unter Tagesordnungspunkt 2 erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 10.000.000,00 EUR läuft am 30. März 2026 aus. Aufgrund der weiteren in der Tagesordnung vorgeschlagenen Satzungsänderungen und damit bereits verbundener Notar- und Registerkosten wird angesichts der überschaubaren Restlaufzeit und aus Kosteneffizienzgründen die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Neuschaffung eines genehmigten Kapitals vorgeschlagen. In Bezug auf den Kursverlust der Aktie in den vergangenen Jahren, ist die ursprüngliche Höhe des Genehmigten Kapitals auch nicht mehr zeitgemäß, so dass eine Erhöhung des Umfangs erfolgen soll. Daher soll ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden, damit die Gesellschaft auch in den kommenden Jahren hierdurch bei Bedarf ihre Eigenmittel verstärken kann. Um dem Vorstand der Gesellschaft auch in zeitlicher Hinsicht die volle Flexibilität zur Nutzung der Ermächtigungsgrundlage einzuräumen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung in § 4 Abs. 4 der Satzung aufzuheben und durch eine neue Ermächtigung mit einer Laufzeit bis zum 18. September 2029 zu ersetzen. Der Vorstand der Gesellschaft soll hierdurch ermächtigt werden, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 91.699.171,87 EUR durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber und/oder den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024).

Hierdurch bleibt der Vorstand im konkreten Fall im gesetzlich zulässigen Rahmen in der Lage, die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen und rechtlichen Erfordernissen anzupassen und kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen zu reagieren. Dazu muss die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügen. Gängige Anlässe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals sind die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen abhängig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Die Aktien können im Rahmen eines gesetzlichen Bezugsrechts den Aktionären auch gemäß § 186 Abs. 5 AktG mittelbar gewährt werden. Bei

dem zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2024 ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in den nachfolgend erläuterten Fällen möglich:

- a) Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen, die aufgrund der Festlegung des Bezugsverhältnisses entstehen. Der mögliche Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Solche Spitzenbeträge können sich abhängig vom Emissionsvolumen und der Beteiligungshöhe der bezugsberechtigten Aktionäre ergeben. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts bezüglich der Spitzenbeträge würde die technische Durchführung der Kapitalmaßnahme erheblich erschwert.
- b) Das Bezugsrecht der Aktionäre soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen insbesondere zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften einzusetzen. In Verhandlungen kann sich die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung für solche Geschäfte nicht Geld, sondern Aktien anzubieten. Durch das genehmigte Kapital gekoppelt mit einem entsprechenden Bezugsrechtsausschluss soll die BAUER Aktiengesellschaft in die Lage versetzt werden, ohne Beanspruchung der Fremdkapitallinien und liquiditätsschonend in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder andere Wirtschaftsgüter oder Ansprüche von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben, wodurch der Handlungsspielraum des Vorstands im internationalen Wettbewerb deutlich erhöht wird. Gerade bei den immer größer werdenden Unternehmenseinheiten, die bei derartigen Geschäften betroffen sind, können die Gegenleistungen oft nicht in Geld erbracht werden, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu strapazieren oder den Grad der Verschuldung in nicht wünschenswertem Maße zu erhöhen.

Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Wirtschaftsgütern gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Im Einzelfall wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital 2024 Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der betroffene Erwerb im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Emission von Aktien gegen Sacheinlagen setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag erzielt wird.

c) Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ermächtigt sein, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) zu flexibleren Bedingungen durchführen zu können. Bei der Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruch auf Auszahlung der Dividende als Sacheinlage in die Gesellschaft einzulegen, um neue Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Durchführung einer Aktiendividende ist zwar grundsätzlich als echte Bezugsrechtsemission möglich, jedoch kann es im Hinblick auf die jeweils gegebene Kapitalmarktsituation im Interesse der Gesellschaft liegen, insbesondere nicht an die Beschränkungen des § 186 Abs. 1 AktG (Mindestbezugsfrist von 2 Wochen) und § 186 Abs. 2 AktG (Bekanntgabe des Ausgabebetrags spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist) gebunden zu

sein. Zudem werden den Aktionären nur jeweils ganze Aktien zum Bezug angeboten, hinsichtlich des Teils des Dividendenanspruchs, der den Bezugspreis für eine ganze Aktie nicht erreicht, verbleibt der Bezug einer Bardividende und ein Bezug von Teilrechten oder die Einrichtung eines Handels von Bezugsrechten oder Bruchteilen davon ist nicht vorgesehen. Der Vorstand soll deshalb auch ermächtigt sein, zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) neue Aktien zum Bezug gegen Einlage ihres Dividendenanspruchs anzubieten, jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats formal das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen. Unter Berücksichtigung, dass allen Aktionären die neuen Aktien angeboten werden und überschießende Dividendenteilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, ist der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Der Nennbetrag des Genehmigten Kapitals 2024 beträgt insgesamt bis zu 91.699.171,87 EUR. Dies entspricht insgesamt bis zu 50 % des zum Zeitpunkt der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft und bewegt sich damit im gesetzlich zulässigen Rahmen.

Pläne für eine Ausnutzung des genehmigten Kapitals bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Die vorgeschlagene Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2024 bewegt sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens. Im Falle der konkreten Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand in der auf die Ausnutzung folgenden Hauptversammlung darüber berichten.

IV. INFORMATIONEN GEMÄß TABELLE 3 BLOCK E ZIFFERN 3, 4 UND 5 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1212

Die zum Tagesordnungspunkten 1 zugänglich zu machenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bauer.de/de/hauptversammlung zugänglich.

Dort stehen den Aktionären auch weitere Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Tagesordnung sowie zu den Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte zur Verfügung.

Die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte 2 bis 13 hat verbindlichen Charakter. Zu diesen Tagesordnungspunkten können die Aktionäre mit "Ja" oder "Nein" abstimmen oder sich der Stimme enthalten.

V. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

Grundkapital und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 183.398.343,74 EUR eingeteilt in 43.037.478 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform bei nachfolgender Stelle angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes nach § 67c Abs. 3 AktG erforderlich. Der Nachweis hat

sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung, das ist der 28. August 2024, 24:00 Uhr (MESZ), (Nachweisstichtag (Record Date)) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen spätestens bis zum 12. September 2024, 24:00 Uhr (MESZ), unter folgender Adresse in deutscher oder englischer Sprache zugehen:

BAUER Aktiengesellschaft c/o Computershare Operations Center 80249 München, Deutschland E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei bezeichneter Stelle werden den Aktionären Eintrittskarten mit einem Vollmachtsformular für die Hauptversammlung übersandt. Eintrittskarten sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzliche Teilnahmevoraussetzung dar.

Bedeutung des Nachweisstichtags (Record Date)

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht bzw. ihr Teilnahmerecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch einen Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind die ordnungsgemäße Anmeldung der Aktien und ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den vorstehenden Bedingungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird.

Bei der Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Instituten bzw. Unternehmen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten. Aktionäre, die eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG erteilen wollen, werden gebeten, etwaige Besonderheiten der Vollmachterteilung bei den jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen und sich mit diesen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch gegenüber der Gesellschaft per Post oder elektronisch per E-Mail bis

spätestens 18. September 2024, 24:00 Uhr (MESZ), an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft:

BAUER Aktiengesellschaft c/o Computershare Operations Center 80249 München, Deutschland E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Ein Vollmachtsformular wird den zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären mit der Eintrittskarte zugesandt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG zurückweisen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter an, sich von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall müssen die Anmeldung des Aktionärs und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen form- und fristgerecht zugehen. Die Erteilung der Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Soweit eine eindeutige und ausdrückliche Weisung fehlt, werden sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Einzelheiten sowie ein Formular zur Vollmacht- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter ergeben sich aus den Unterlagen, die den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären übersandt werden. Vollmacht und Weisungen müssen spätestens am 18. September 2024, 24:00 Uhr (MESZ), unter

BAUER Aktiengesellschaft c/o Computershare Operations Center 80249 München, Deutschland E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

eingegangen sein. Ein Widerruf bei Teilnahme an der Versammlung bleibt unberührt.

Darüber hinaus haben Aktionäre und deren Vertreter vor Ort auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Eine Verpflichtung zur Verwendung der von der Gesellschaft angebotenen Formulare zur Bevollmächtigung bzw. Bevollmächtigung und Weisungserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter besteht nicht.

Rechte der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist

schriftlich an den Vorstand zu richten. Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum 25. August 2024, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Wir bitten derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

BAUER Aktiengesellschaft

- Vorstand -

BAUER-Straße 1

86529 Schrobenhausen, Deutschland

Rechte der Aktionäre: Anträge und Wahlvorschläge

Jeder Aktionär ist berechtigt, zur Tagesordnung Anträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG und/oder Wahlvorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern oder des Aufsichtsrats (sofern Gegenstand der Tagesordnung) gemäß § 127 AktG zu übersenden. Die Gesellschaft wird Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.bauer.de/de/hauptversammlung, soweit gesetzlich vorgeschrieben, zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum 4. September 2024, 24:00 Uhr (MESZ), der Gesellschaft einen zulässigen Antrag zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung oder einen zulässigen Wahlvorschlag mit den gesetzlich geforderten Angaben übersandt hat. Ein Wahlvorschlag braucht unter anderem dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Ein Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärseigenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

BAUER Aktiengesellschaft

- Investor Relations -

BAUER-Straße 1

86529 Schrobenhausen, Deutschland

Fax: +49 8252 97-2900

E-Mail: hauptversammlung@bauer.de

Rechte der Aktionäre: Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an die im vorstehenden Abschnitt genannte Adresse für Anträge und Wahlvorschläge zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

VI. INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Auf der Internetseite der Gesellschaft sind unter www.bauer.de/de/hauptversammlung die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an sowie auch während der Hauptversammlung zugänglich. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse bekannt gegeben. Zudem werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen während der Hauptversammlung ausliegen.

VII. HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die

BAUER Aktiengesellschaft
BAUER-Straße 1, 86529 Schrobenhausen, Deutschland
Telefon: +49 8252 97-0, Fax: +49 8252 97-2900

Deren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter <u>bag-datenschutz@bauer.de</u> oder unter vorstehenden Kontaktdaten mit dem Zusatz "Datenschutzbeauftragter".

Zur Abwicklung der Hauptversammlung (insbesondere zur Teilnahme und zur Ausübung der weiteren Aktionärsrechte) und zur Kommunikation mit den Aktionären/Aktionärsvertretern verarbeitet die Gesellschaft personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse, weitere Kontaktdaten, Unterschrift, Aktienbesitz, Abstimmungsverhalten, Wortbeiträge) von Aktionären und Aktionärsvertretern, die von diesen zur Hauptversammlung angegeben oder von ihren depotführenden Instituten bzw. Bevollmächtigten an die Gesellschaft übermittelt werden. Wenn uns die gesetzlich geforderten personenbezogenen Daten zur Identifizierung und Abwicklung der Teilnahme an der Hauptversammlung nicht zur Verfügung gestellt werden, kann eine Teilnahme an der Hauptversammlung nicht organisiert werden.

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen die jeweiligen Regelungen im Aktiengesetz und im Wertpapierhandelsrecht in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. f) DS-GVO zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen, die Hauptversammlung zu organisieren und geordnet durchzuführen, sofern nicht die Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Innerhalb des Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der Gesellschaft zur Abwicklung der Hauptversammlung eingesetzte Leistungserbringer, die soweit erforderlich mit Auftragsverarbeitungsverträgen datenschutzrechtlich verpflichtet sind, können zu den vorgenannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Empfänger in den Kategorien: HV-Dienstleister, IT-Dienstleister, Druck und Versand von Aktionärsunterlagen, Telekommunikation, Rechtsberater. Zudem werden personenbezogene Daten den anderen Aktionären durch das Teilnehmerverzeichnis und den Teilnehmern der Hauptversammlung im Rahmen der Ausübung der Aktionärsrechte und ggf. der Öffentlichkeit sowie öffentlichen Stellen durch Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten auch über die Internetseite der Gesellschaft (z. B. Ergänzungsverlangen, Gegenanträge, Wahlvorschläge, Stimmrechtsmitteilungen) mitgeteilt.

Für die im Zusammenhang mit Hauptversammlungen erfassten Daten beträgt die Speicherdauer (vorbehaltlich spezieller rechtlicher Anforderungen) regelmäßig bis zu drei Jahre. Im Anschluss daran werden diese Daten gelöscht, wenn es keine anderen gesetzlichen Pflichten zur weiteren Aufbewahrung der Daten insbesondere hinsichtlich handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen (bis zu 10 Jahre) gibt, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Rahmen der geltenden Verjährungsvorschriften (bis zu 30 Jahre) notwendig sind oder ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen besteht.

Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34, 35 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Geltendmachung der Rechte kann gegenüber dem oben bezeichneten Datenschutzbeauftragten erfolgen. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Information über Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund überwiegender berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Wir werden die personenbezogenen Daten auf Ihren Widerspruch hin nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Schrobenhausen, im Juli 2024

BAUER Aktiengesellschaft Der Vorstand

BAUER Aktiengesellschaft

BAUER-Straße 1 86529 Schrobenhausen

Investor Relations

Telefon: +49 8252 97-1095

E-Mail: investor.relations@bauer.de

